

Satzung des Angelsportvereins „Frühauf“ Radolfzell e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Angelsportverein „Frühauf“ Radolfzell e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Radolfzell und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist:

1. eine Vereinigung von Angelfischern zu pflegen, die die Fischerei waidgerecht ausübt
2. die Hege und Pflege der Fischbestände in den heimischen Fischgewässern
3. die Heranführung junger Menschen an eine tierschutzgerechte und nachhaltige Fischerei
4. die Förderung des Sports
5. im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Fischerei betreffende Fragen anzustreben
6. die Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne dieser Zielsetzung zu unterrichten

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere in folgender Weise verwirklicht:

- a) Pflege und Erhalt der vereinseigenen Fischreiser im Untersee
- b) Förderung der Jugendarbeit
- c) Förderung des Natur- und Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes
- d) Feststellung von Fischkrankheiten und Meldung von Fischsterben

(3) Als Angelfischer gilt derjenige, der die Fischerei nicht gewerbsmäßig ausübt.

(4) Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation und betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale) nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gezahlt wird (derzeit §3 Nr. 26a EStG).

(6) Entstandene Aufwendungen werden erstattet.

§ 4 Anglerheim

(1) Das Anglerheim ist Eigentum des Vereins. Es dient als Versammlungsraum, der Geselligkeit und Kameradschaft. Die Gaststätte im Anglerheim kann verpachtet werden.

(2) Zwischen dem Pächter und dem Verein ist ein Pachtvertrag zu schließen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger sein oder werden. Die Aufnahme nicht in der Gemeinde Radolfzell ansässiger Bürger, kann zur Förderung eines aktiven Vereinslebens begrenzt werden.

(2) Mitglieder verpflichten sich, dem Verein gemäß dieser Satzung zu dienen und ihn bei der Erfüllung seines Zwecks sowie seiner Ziele und Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

(3) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden.

(4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(5) Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung der Vorstandschaft. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(6) Die Aufnahme von passiven Mitgliedern ist möglich. Sie erhalten kein Stimmrecht. Passives Mitglied kann sein, wer keinen gültigen Jahresfischereischein besitzt.

(7) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Zwecke die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder zu erfassen und zu speichern. Die Datenerfassung dient insbesondere der Verbesserung und der Vereinfachung der Abläufe im Verein und der Schaffung direkter Kommunikationswege. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gebunden. Der Verein stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Von aktiven Neumitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Beiträge werden zum 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt.
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an einen der Vorsitzenden erfolgen.
 - c. durch Ausschluss.
Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat
 2. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 3. wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist
 4. gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, oder andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet
 5. durch sein Verhalten innerhalb des Vereins wiederholt Streit und Unfrieden gestiftet hat
 6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist
 7. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
- (4) Vereinsschlüssel sind ohne finanziellen Ersatz zurückzugeben.
- (5) Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 1. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
 2. Verwarnung mit oder ohne Auflage
 3. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander
- (6) Die Maßnahme ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Hauswart
 - Platzwart
 - Bootswart Herzen
 - Bootswart Wäschbruck
 - Beisitzer (mindestens zwei)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben jährlich gegenüber den Mitgliedern zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wählbar sind volljährige, aktive Mitglieder.
- (3) Wahlberechtigt sind aktive Vereinsmitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.
- (4) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder finden per Akklamation statt. Auf Antrag aus dem Mitgliederkreis kann jedes Vorstandsmitglied einzeln der Reihe nach unter dessen Abwesenheit gewählt werden. Wird geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag statt zu geben.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich und werden im Vereinsregister eingetragen.

(8) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Erledigung aller Vereinstätigkeiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) In jedem weiteren Quartal findet je eine Mitgliederversammlung statt. Die Termine werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gemacht. Die Tagesordnung wird mindestens 14 Tage vorher am Schwarzen Brett im Vereinsheim und auf der vereinseigenen Homepage bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassier geleitet (Versammlungsleiter).
- (4) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor den Versammlungen schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. § 13 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung, haben die Aufgabe, durch Aussprechen und Fassung von Beschlüssen auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- (7) Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (8) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt.
- (2) Sie hat den Zweck, über wichtige Themen, Satzungsänderungen und Anregungen von Mitgliedern, bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder eine Entscheidung gem. § 13 zu treffen. Aus der Tagesordnung muss der Grund für die Versammlung sowie die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar hervorgehen.

§ 11 Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen.
- (2) Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zwei stimmberechtigte Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre als Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Vereinskasse und der Buchführung zu überzeugen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.
- (3) Sie haben jährlich mindestens eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit mangels ausreichender stimmberechtigter Mitglieder, findet innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.09. 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau in Kraft.

Radolfzell, 20.09.2019



Christian Schellhammer (1. Vorstand)